

Preisblatt zum Fernwärmeversorgungsvertrag Heizzentrale Remshalden



Gültig ab 01.01.2025

(Von diesem Zeitpunkt an verliert das vorherige Preisblatt seine Gültigkeit).

Der Arbeitspreis wird für die verbrauchte Wärmemenge des Kunden berechnet.

Der Grundpreis wird für die vereinbarte und bereitzustellende Wärmeleistung (BWL) pro Jahr berechnet.

Preise		Netto	Brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	18,114	21,56
Grundpreis für die ersten 10 kW (GP 1)	€/kW/Jahr	68,76	81,82
Grundpreis für jedes weitere kW (GP 2)	€/kW/Jahr	32,58	38,77

Umsatzsteuer

In den gerundeten Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Bei der Abrechnung des Wärmeverbrauchs werden jeweils die Nettopreise zugrunde gelegt und dem daraus resultierenden Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Preisänderungen

Die Stadtwerke können bei Kostenänderungen und Veränderungen am Wärmemarkt die genannten Preise nach den nachstehenden Formeln anpassen (Preisangaben verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer). Preisänderungen sind mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres möglich.

Arbeitspreis:		$AP = AP_0 \times (0,7 \times (a \times BSA / BSA_0 + b \times BSB / BSB_0) + 0,3 \times WPI / WPI_0)$
Bezeichnung	Wert	Erläuterung
a	0,00	In dieser Heizzentrale nicht relevant
b	1,00	Mengengewichteter Faktor des eingesetzten Brennstoffs Erdgas
AP		Arbeitspreis Wärme
AP ₀	9,250 ct/kWh	Arbeitspreis Wärme im Basisjahr 2021
BSA	0,00	In dieser Heizzentrale nicht relevant
BSA ₀	0,00	In dieser Heizzentrale nicht relevant
BSB	9,560 ct/kWh	Preis für Erdgas zum 01.01.2025
BSB ₀	4,700 ct/kWh	Preis für Erdgas im Basisjahr 2021
WPI	172,09	Wärmepreisindex des "Statistischen Bundesamtes" von November 2023 bis Oktober 2024
WPI ₀	96,60	Wärmepreisindex des "Statistischen Bundesamtes" im Basisjahr 2021
Grundpreis:		$GP = GP_0 \times L / L_0$ (die Formel gilt jeweils für GP 1 und GP 2)
Bezeichnung	Wert	Erläuterung
GP		Grundpreis
GP ₀		Grundpreis Basiswert vom 01.04.2021
	60,45 €/kW/Jahr	für die ersten 10 kW (GP 1)
	28,64 €/kW/Jahr	für jedes weitere kW (GP 2)
L	3.783,67 €/Monat	Lohn (Tarifstand 01.03.2024)
L ₀	3.326,54 €/Monat	Lohn Basiswert (Tarifstand 01.04.2021)

Mengengewichtung der eingesetzten Brennstoffe in den Preisänderungsformeln

Die mengengewichteten Faktoren geben in etwa den Einfluss wieder, den die einzelnen Kostenanteile auf den jeweiligen Preis haben. Die nachfolgend angegebenen Faktoren können von den Stadtwerken Waiblingen geänderten Verhältnissen angepasst werden, vor allem, wenn

- die Technologie der Wärmeerzeugung nachhaltig geändert wird,
- die eingesetzten Brennstoffe oder ihre Zusammensetzung geändert werden.

Definition der eingesetzten Einflussgrößen der Preisänderungsformeln

- **L:** Jeweiliger Monatstabellelohn in € des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V) Entgeltgruppe 5 Stufe 5.
- **BSA:** In dieser Heizzentrale nicht relevant.
- **BSB:** Jeweiliger Brennstoffpreis für Erdgas. Der Erdgaspreis ist der errechnete mittlere Gaspreis der Stadtwerke Waiblingen für den Erdgasbezug der Fernwärmeversorgung, der sich bei einer Abnahme von 1.700.000 kWh/Jahr (oberer Heizwert H₀) ergibt. Darin enthalten sind die Kosten für den Erdgasbezug, Netzentgelte, Steuern (z. B. Energiesteuer) und Abgaben (z. B. CO₂-Preis).
- **WPI:** Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) (WPI), Index des Statistischen Bundesamts, veröffentlichte Werte der Genesis Datenbank. Der Wärmepreisindex ist frei zugänglich und wird veröffentlicht unter www.destatis.de.

Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV) und Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Es gelten die jeweils veröffentlichten Beträge: www.stadtwerke-waiblingen.de

Steuern und Abgaben

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das Stadtwerk hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsabschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemeinverbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren, oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. Satz 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das Stadtwerk zu einer Weitergabe verpflichtet.

Bezugstarife

Werden die den Preisen zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise ist das Stadtwerk berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

Preisbestimmungen

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch das Stadtwerk und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessenen zu berücksichtigen, ist eine Änderung der Preisänderungsklausel vorzunehmen. Der Kunde wird über eine solche Vertragsanpassung mit einer Frist von 6 Wochen mittels einer brieflichen Mitteilung informiert. Die Vertragsanpassung wird wirksam, wenn der Kunde der Vertragsanpassung nicht innerhalb von 6 Wochen widerspricht. Erfolgt kein Widerspruch des Kunden, gelten die geänderten Bedingungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens als vereinbart. Hierauf wird der Kunde in der brieflichen Mitteilung besonders hingewiesen, § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.